

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Langenberg/Rhld..
Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Buchenhang"

Der Rat der Stadt Langenberg/Rhld. hat in seiner Sitzung am 9. Februar 1965 den Bebauungsplan Nr. 1 "Am Buchenhang" gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1961 (BGBl. I S. 341) als Satzung beschlossen.

Der Regierungspräsident hat diesen Bebauungsplan durch Verfügung vom 8.7.1965 - Az.: 34.54.21 - mit folgenden Auflagen gemäß § 11 BBauG genehmigt:

Auflagen:

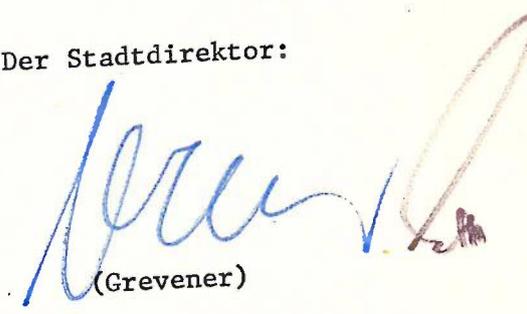
1. Die Ziffern 1, 2, 3 und 11 sind aus den ergänzenden textlichen Festsetzungen zu streichen.
2. Der Vermerk über die Bestandteile des Bebauungsplanes ist in der Weise zu ergänzen, daß auch die ergänzenden "Textlichen Festsetzungen" aufgeführt werden.
3. Bei den Häusern "Am Buchenhang" 13, 15, 17 und 19 ist wegen der nicht voll ausreichenden Abstandflächen durch ergänzenden Text festzusetzen, daß an den Rückseiten der Gebäude keine notwendigen Fenster von Aufenthaltsräumen zulässig sind.

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten wird hiermit gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tage der Bekanntmachung wird der vom Regierungspräsidenten genehmigte Bebauungsplan Nr. 1 "Am Buchenhang" rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan mit Anlagen und der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten mit Auflagen liegt während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Langenberg/Rhld., Verw.-Geb. II - Hauptstraße 95 - Zimmer 26- zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Langenberg/Rhld., 28. September 1967

Der Stadtdirektor:



(Grevener)

Veröffentlicht

am Schwarzen Brett des Rathauses

vom 2.10. bis einschl. 16.10.1967